

RS OGH 2005/4/21 6Ob353/04m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.2005

Norm

ABGB §933 Abs1

Rechtssatz

Sichert der Verkäufer dem Käufer die Freiheit der Sache von Rechten Dritter ausdrücklich zu und bleibt er trotz Kenntnis von einem gegen den Käufer vom Dritten geführten Prozess bei seiner Zusicherung, ist der Beginn der Gewährleistungsfrist für Rechtsmängel gleich wie jener der Verjährung von Schadenersatzansprüchen erst mit dem rechtskräftigen Abschluss des gegen den Käufer geführten Prozesses anzusetzen (hier: Wegeservitut).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 353/04m
Entscheidungstext OGH 21.04.2005 6 Ob 353/04m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119983

Dokumentnummer

JJR_20050421_OGH0002_0060OB00353_04M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at